

Besondere Vertragsbeilage Nr. 117132

Technik-Deckung

Artikel 1

Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, in Erweiterung der Vertragsvereinbarungen für die in der Polizza dokumentierte Haushaltsversicherung, auf sämtliche privat und beruflich bzw. gewerblich genutzte und zum versicherten Wohnungsinhalt gehörende, betriebsfertig aufgestellte, auch fahrbare und an das Stromnetz angeschlossene Elektrogeräte oder Elektrokomponenten mit oder ohne elektronische Bauteile, EDV-Anlagen oder EDV-Komponenten.

Artikel 2

Was ist nicht versichert?

1. Betriebsmittel, Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien, externe Datenträger aller Art; der Verlust, das Installieren oder Konfigurieren von Bewegungsdaten oder Software;
2. vom Hersteller als tragbar definierte Geräte z.B. Laptops, Handys, Kameras;
3. fix mit dem Gebäude verbundene Klima- und / oder Heizungsanlagen aller Art einschließlich der angeschlossenen Einrichtungen (z.B. Heizkörper, Armaturen);
4. Geräte mit einem Versicherungswert unter EUR 150,-.

Artikel 3

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung sowie gegen den Verlust der versicherten Sachen durch

1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, leichte Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage,
2. mechanisch einwirkende Gewalt,
3. Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck,
4. Wasser (ausgenommen Leitungswasser) oder Feuchtigkeit aller Art,
5. Erdsenkung, Frost, Hochwasser, Lawinen, Überschwemmungen,
6. Versengen und Verschmoren, Rauch, Russ soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkung entstehen,
7. Unter- oder Überspannungen mit oder ohne äußere Ursachen,
8. Glasbruch, Bruch von Kunststoffverglasungen aller Art

nur dann, wenn die Beschädigung visuell ohne Hilfsmittel erkennbar ist.

Hilfsmittel (z.B. Spezialwerkzeuge), die zum Zwecke des zerstörungsfreien Ausbaues oder Freilegens beschädigter Teile verwendet werden, gelten nicht als Hilfsmittel im vorgenannten Sinne. Das Lösen von Löt-, Niet- und Schweißverbindungen gilt nicht als zerstörungsfreier Ausbau.

Die angeführten Schadenereignisse sind, sofern in den einschlägigen Bedingungen der Helvetia Versicherung enthalten, nach diesen Bedingungen zu beurteilen.

Artikel 4

Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf Schäden, die eingetreten sind:
 - 1.1 solange und soweit die Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben;
Bestreitet der Lieferant (Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma) die Haftpflicht und liegt ein versicherter Schaden vor, dann leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Entschädigung unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Lieferanten (§ 67 VersVG); lässt sich diese Haftpflicht des Lieferanten nur im Rechtswege feststellen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen und Kosten des Versicherers zur Führung des Rechtsstreites verpflichtet;
 - 1.2 durch Material- und Herstellungsfehler;
 - 1.3 als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und daraus entstehende Korrosion, Oxydation und Ablagerungen aller Art;
 - 1.4 durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
 - 1.5 beim Transport sowie bei Versetzungen, Lagerungen, Überholungen oder Instandsetzungen außerhalb des Versicherungsortes;
 - 1.6 durch dauernde Witterungseinflüsse;
 - 1.7 durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (Lack-, Emaille- und Schrammschäden);
 - 1.8 durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
 - 1.9 durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten.
2. Weiteres erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf
 - 2.1 Vermögensschäden aller Art, Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur,
 - 2.2 Brand, Blitzschlag, Verpuffung, Explosionen aller Art (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden),
 - 2.3 Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, Verlust und Abhandenkommen.

Die angeführten Schadenereignisse sind, sofern in den einschlägigen Bedingungen der Helvetia Versicherung enthalten, nach diesen Bedingungen zu beurteilen.

Artikel 5

Was versteht man unter Versicherungswert in der Technik-Deckung?

1. Der Versicherungswert ist der per Kaufdatum nachgewiesene Kaufpreis der versicherten Sache ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt und dgl. Kann der Kaufpreis nicht nachgewiesen werden, so wird eine vergleichbare Sache für die Kaufpreisermittlung zugrunde gelegt.
2. Artikel 8, Punkt 8.1 der ABS entfällt.

Artikel 6

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt innerhalb der Republik Österreich in sämtlichen Aufstellungsräumlichkeiten des in der Police bezeichneten Versicherungsortes.

Artikel 7

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

Für die versicherten Sachen gemäß Artikel 1 beträgt die Versicherungssumme EUR 10.000,- auf Erstes Risiko im Rahmen der in der Police dokumentierten Haushaltsversicherungssumme.

Artikel 8

Welche Obliegenheiten sind beim/nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass sich die versicherten Sachen
 - in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
 - sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Anlagen zu gestatten.
3. Die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten seitens des Versicherungsnehmers hat den Verlust des Rechtes auf die Leistungen des Versicherers zur Folge. Die Rechtsfolgen dieser Vereinbarung bestimmt § 6 (1) und (2) VersVG.

Artikel 9

Was leistet der Versicherer?

1. Abweichend von Artikel 8, Punkt 8.1 der ABS bildet der auf die betroffene Sache gemäß Artikel 1 entfallende Teil der Versicherungssumme die Grenze der Ersatzleistung.
2. Die Ersatzleistung erfolgt
 - 2.1 bei Reparatur einer beschädigten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand aufgrund der vorzulegenden Rechnungen durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadensfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Transporte und Zoll;
erfolgt keine Reparatur oder wird die Reparatur vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt, so wird der Betrag des Kostenvoranschlages gekürzt um 30 % an den Versicherungsnehmer ausgezahlt; der Auszahlungsbetrag darf jedoch nicht höher sein als der um 30 % reduzierte Zeitwert,
 - 2.2 bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache durch Ersatz des um 30 % gekürzten Zeitwertes zum Zeitpunkt des Schadens für den Fall, dass kein neues Gerät gekauft wird; sollte jedoch ein neues Gerät gekauft werden, so wird der Betrag der Kaufrechnung ausgezahlt, höchstens jedoch der Zeitwert.
Für die Ermittlung des Zeitwertes beträgt die ab Kaufdatum angerechnete Abschreibung per anno 10 % des Kaufpreises gemäß Artikel 5, höchstens jedoch 60 %. Halbe Kalenderjahre werden dabei vollgerechnet.
Als völlig zerstört gilt eine Sache, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert am Schadentag erreichen oder übersteigen.
Als völlig zerstört gilt eine Sache auch dann, wenn am Kostenvoranschlag vermerkt ist,

dass die Reparatur unwirtschaftlich ist.
Der Reparatur-Kostenvoranschlag muss von einer Fachfirma erstellt werden.

Artikel 10

Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?

Es gilt Artikel 9 der ABS sowie in Ergänzung zu Artikel 9 der ABS:
Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenshöhe mindestens die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang enthalten.

Artikel 11

Welche Haftungserweiterung gibt es?

Im Rahmen der Versicherungssumme gemäß Artikel 7 sind Schäden durch Verderb von in Kühl- oder Tiefkühlgeräten gelagerten Lebens- und Genussmitteln infolge eines Schadenereignisses gemäß Artikel 3 bis EUR 500,- auf „Erstes Risiko“ (inkl. Nebenkosten) mitversichert.

Artikel 12

Welche Haftungseinschränkungen aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen gibt es?

Insoweit für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen, gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Versicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des gegenständlichen Versicherungsvertrages.